

Sitzungsunterlagen

Wahlprüfungsausschuss

17.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Tagesordnung Ausschüsse	3
Vorlagendokumente	5
TOP Ö 1 Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers	5
Vorlage 2020/0858	5
TOP Ö 2 Bestimmung eines Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters zur Mitunterzeichnung der Niederschriften	7
Vorlage 2020/0876	7
TOP Ö 3 Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Wahl zum Integrationsrat	9
Vorlage 2020/0863	9
Anlage_1_Einspruch_Trede_24._September_2020 2020/0863	19
Anlage_2_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_20._Oktober_2020 2020/0863	23
Anlage_3_Einspruch_Bürgerforum_Troisdorf_Norbert_Lang_21._Oktober_2020 2020/0863	25
TOP Ö 4 Mitteilungen	26
Mitteilung 2020/0879	26
TOP Ö 5 Anfragen der Fraktionen	27
Anfrage 2020/0880	27
TOP Ö 6 Anfragen der Ausschussmitglieder	28
Anfrage 2020/0881	28

An alle
Mitglieder des

Wahlprüfungsausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Einladung zur Sitzung des

NR. 2020/1

Sitzungstermin **Dienstag, 17.11.2020, 17:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers | 2020/0858 |
| 2 | Bestimmung eines Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters zur Mitunterzeichnung der Niederschriften | 2020/0876 |
| 3 | Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 | 2020/0863 |
| 4 | Mitteilungen | 2020/0879 |
| 5 | Anfragen der Fraktionen | 2020/0880 |
| 6 | Anfragen der Ausschussmitglieder | 2020/0881 |

II. Nichtöffentlicher Teil

7	Mitteilungen	2020/0882
7.1	Originalunterlagen zu TOP 3	2020/0885
8	Anfragen der Fraktionen	2020/0883
9	Anfragen der Ausschussmitglieder	2020/0884

Christian Sieberg
Ausschussvorsitzender

Vorlage, DS-Nr. 2020/0858

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss				

Betreff: Bestellung einer Schriftführerin und eines stellvertretenden Schriftführers

Beschlusse Entwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt, gemäß § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf, Frau Petra Göllner als Schriftführerin und Herrn Guido Reichwald als stellvertretenden Schriftführer zu bestellen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf werden die Schriftführer der Ausschusssitzungen auf Vorschlag des Bürgermeisters von dem zuständigen Ausschuss bestellt.
Im Falle der Verhinderung des Schriftführers sollte auch ein stellvertretender Schriftführer bestellt werden.

Die Verwaltung schlägt als Schriftführerin Frau Petra Göllner und als stellvertretenden Schriftführer Herrn Guido Reichwald vor.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Vorlage, DS-Nr. 2020/0876

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			

Betreff: Bestimmung eines Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters zur Mitunterzeichnung der Niederschriften

Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt

<u>zur Mitunterzeichnung der Niederschriften</u>	<u>als Stellvertreter/in zur Mitunterzeichnung der Niederschriften</u>
Frau / Herrn _____	Frau / Herrn _____

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 Absatz 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf ist vom Wahlprüfungsausschuss ein Ausschussmitglied zu bestimmen, das neben dem Vorsitzenden und Schriftführer die Niederschriften mituntersreibt.

Für den Fall seiner Verhinderung sollte auch ein Stellvertreter bestimmt werden.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Vorlage, DS-Nr. 2020/0863

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020
und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf,

- a) die gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- b) die gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtratswahl am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf für gültig zu erklären,

- d) die gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang) zurückzuweisen und die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Absatz 2 KWahlG richtet sich der Einspruch gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 Absatz 1 KWahlG im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet),
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist dies aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend,
d) wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

a) Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG). Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragenen Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**Anlage 1**),

Bemängelt wurde, dass der Kandidat der CDU neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Hochschulgraduierung als „Diplom Verwaltungswirt“ ohne den erforderlichen akademischen Zusatz „FH“ geführt wurde. Der Kandidat sei durch das Weglassen des Zusatzes (FH) möglicherweise mit einem nichtexistierenden akademischen Grad auf der Wahlliste dargestellt worden, der den Wähler über die tatsächliche Hochschulgraduierung getäuscht haben könnte.

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO soll jeder Wahlvorschlag den Familiennamen, den Vornamen, **Beruf**, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers angeben. Diese Angaben sind nicht nur Grundlage für die Prüfung des Wahlvorschlags, sondern auch für die Bezeichnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Die Rechtsprechung legt den Begriff des Berufes weit aus. Dem Kandidaten steht es frei, seinen erlernten und/oder seinen ausgeübten Beruf anzugeben.

Der Gesetzgeber räumt dem Bewerber ein weites Ermessen bei der Angabe seiner Berufsbezeichnung ein (vgl. u. a. VGH Hessen, Az.: 8UE 609/05). So soll bei der Angabe des Berufes dem „Selbstverständnis“ des Bewerbers so weit wie möglich

entsprochen werden.

Mit der Angabe „Diplom Verwaltungswirt“ hat der Kandidat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sein Beruf Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der öffentlichen Verwaltung ist.

Diese Berufsbezeichnung hat sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Stellen- und Ausbildungsportale aber auch Behörden benutzen die Berufsbezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“, um das Berufsbild des Diplom Verwaltungswirtes (FH) zu beschreiben bzw. Stellen auszuschreiben.

Der akademische Zusatz „FH“ wird in der Regel nur verwendet, wenn es um den Ausbildungsabschluss geht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Bund als großer öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherr von Beamten bis vor wenigen Jahren keinen entsprechenden Zusatz „FH“ für seine Diplom Verwaltungswirte in seiner Ausbildungsordnung für angehende Diplom Verwaltungswirte vorgesehen hatte. Im Übrigen ist mit Einführung des Bachelors der Zusatz „FH“ obsolet geworden.

Aber auch unter der Prämisse, dass die Bezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“ als akademischer Grad verstanden werden könnte, ist eine vorsätzliche Täuschung vorliegend ausgeschlossen, da der Bewerber über einen entsprechenden akademischen Abschluss an einer Hochschule verfügt. Der Bewerber verfügt über den Abschluss „Master of Arts“, der nach einhelliger Meinung dem Hochschulabschluss „Diplom“ entspricht, so dass eine Täuschung über einen nichtexistierenden Hochschulabschluss zu verneinen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 nicht begründet und insoweit zurückzuweisen.

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

b) Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020

festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

c) Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat in seiner Sitzung am 24. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 25. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 25. Oktober 2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 25. Oktober 2020 nicht eingegangen.

Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

d) Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Das Ergebnis für die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 30. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 01. Oktober 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 01. November 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 in Bezug auf das Verhalten des Bürgermeisterkandidaten, Herrn Alexander Biber, mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem

Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Im Übrigen bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen behaupteter „gezielt schikanöser und herabwürdigender Äußerungen gegen die Kandidaturplanungen des Bürgerforums Troisdorf“. Von diesen Äußerungen habe die Einspruchsführerin aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren.

Der Einspruchsführer legt seine behaupteten Quellen weder offen, noch konkretisiert er die bemängelten Äußerungen. Er belässt es vielmehr bei pauschalen Behauptungen seinerseits und vom „Hörensagen“, dass Aussagen des Herrn Biber eine gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz darstellen. Durch welche Äußerungen bzw. welches Verhalten Herr Biber „wann und wo“ Einfluss genommen haben soll, wird vom Einspruchsführer nicht dargelegt. Auch die Ausführungen zum Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf führen zu keinem anderen Ergebnis: Hier wird behauptet, der Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf sei „nicht zufällig am 02.07.2020“ erfolgt und der 1. Vorsitzende sei „unverschuldet“ nach „Siegburg abgeschoben“ worden, und somit habe „dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur boykottiert werden können“. Dies habe Herr Biber nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich hocheifrig über diesen „Glücksfall“ geäußert.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass weder die Stadt noch der Bürgermeisterkandidat Biber Einfluss auf ein zivilrechtliches Mieträumungsverlangen haben. Das Mieträumungsverfahren ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den 1. Vorsitzenden des Bürgerforums und seines Vermieters. Es ist völlig abwegig, dass im Zusammenhang mit dem Mieträumungsverfahren Einfluss auf die Kommunalwahl genommen werden sollte bzw. genommen wurde.

Die Herrn Biber zugewiesene Behauptung wird auch hier wieder nicht konkretisiert und entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Die Verwaltung kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der diffuse Vortrag der/des Antragstellers ausschließlich darauf abzielt, das Wahlprüfungsverfahren inhaltlich zu missbrauchen.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

3. Am 21. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch (datiert auf den 14. Oktober 2020) zur Stichwahl des Bürgermeisters gegen die Besetzung der Position des Bürgermeisters mit Herrn Alexander Biber mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 3**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw.

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Bemängelt wurde im Übrigen, dass der Bürgermeisterkandidat geschäftsführender Gesellschafter einer Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar sei und daher insoweit das Amt nicht mit der „zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität“ bekleiden könne. Die Tätigkeit des Bürgermeisterkandidaten sei mit der Ausübung des Amtes des Bürgermeisters nicht zu vereinbaren.

Die Ausübung einer Tätigkeit eines Kandidaten im zivilen Leben begründet keinen Ungültigkeitsgrund im Sinne des § 40 KWahlG. Selbstverständlich haben Wahlbewerber Tätigkeiten, denen sie nachgehen. Mit Annahme des Mandats gelten für gewählte Vertreter beamtenrechtliche Regelungen. Die Wählbarkeit bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Übrigen wäre die Wahl selbst bei Zulässigkeit des Einspruchs nach § 40 Absatz 1 KWahlG für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 KWahlG genannten Gründe zur Ungültigkeit der Wahl führt. Vorliegend bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, so dass als „Ungültigkeitsgrund“ allenfalls § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG in Betracht kommt. Nach der v. g. Vorschrift ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Vertreters sind in § 12 Absatz 1 und 2 KWahlG definiert und liegen hier vor.

Eine Interessenskollision hat der Gesetzgeber ausschließlich in der Gefahr der Vermengung von Interessen, die sich aus der Wahrnehmung der beruflichen Stellung eines Beamten und/oder Arbeitnehmers eines öffentlichen Arbeitgebers und der Wahrnehmung eines öffentlichen Mandats ergeben, erkannt und mit § 13 KWahlG abschließend geregelt.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

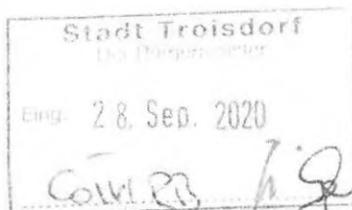
4. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Ralph Trede

53842 Troisdorf



017

Troisdorf, den 24.09.2020

Anlage 1

An den Wahlleiter
der Stadt Troisdorf
Herrn Klaus-Werner Jablonski
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

per Email Nachricht voraus an: Wahlen@Troisdorf.de

Original mittels Einschreiben auf dem Postweg

nachrichtlich:

den beteiligten Parteien der Kommunalwahl 2020:

- CDU (Email: info@cdu-troisdorf.de)
- SPD (Email: fraktion@spd-troisdorf.de)
- Grüne (Email: info@gruene-troisdorf.de)
- Die Linke (Email: sprecher@dielinke-troisdorf.de)
- FDP (Email: info@FDP-Fraktion-Troisdorf.de)
- Regenbogen (Email: info@regenbogenpiraten.de)
- Die Partei (Email: vorstand@piratenpartei-rhein-sieg.de)

per Mailnachricht.

Betreff

Kommunalwahlen zum Stadtrat und Bürgermeister Troisdorf 2020

Hier:

EINSPRUCH

Bezug:

1. **Wahlen der Vertretung der Stadt Troisdorf und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am Sonntag, 13.09.2020,**
2. **Mündlich Vortrag im Wahllokal des Stimmbezirks 092-1300, Ortsteil Troisdorf-Spich gegenüber der dortigen Wahlhelfer am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr,**
3. **Telefonat mit dem Wahlamt der Stadt Troisdorf, Frau Göllner, am Sonntag, dem 13.09.2020 um 15.41 Uhr,**
4. **Anzeige zur persönlichen Wahlwerbung des Bürgermeister Bewerbers Alexander Biber im amtlichen Mitteilungsblatt für Troisdorf, hier dem „Rundblick Troisdorf“, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, Seite 7, durch den Rautenberg Media Verlag veröffentlicht.**

**Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,**

mit Wahlbenachrichtigung wurde ich als Einwohner der Stadt Troisdorf und somit Stimmabgabe berechtigter Wähler zur Kommunalwahl der Stadt Troisdorf 2020 zugelassen und zur Kommunalwahl eingeladen.

An den Wahlen habe ich am Sonntag, dem 13.09.2020, ca. 15.30 Uhr durch persönliches Erscheinen in dem für mich eingeteilten Stimmbezirk 092-1300 teilgenommen.

Bei der Übernahme der Wahllisten habe ich festgestellt, dass der Kandidat der CDU, Herr Alexander Biber, neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Graduierung eines Hochschulabschlusses als „Diplom Verwaltungswirt“ geführt wurde.

Wissentlich, dass Herr Biber lediglich über einen Fachhochschulabschluss verfügt, habe ich im Stimmabgabe Bezirk unmittelbar vorgetragen, dass Herr Biber hier möglicherweise durch das Weglassen der Bezeichnung (FH) missbräuchlich mit einem nicht existierenden Akademischen Grad einer Hochschule auf den Wahllisten dargestellt wird und hierdurch dem Wähler/der Wählerin vorgegaukelt wird, das Herr Biber über eine entsprechende Hochschulqualifikation mit Hochschulgraduierung verfügen würde.

Inwiefern dieser Einwand durch das Wahlpersonal aufgenommen und an den Wahlleiter weitergeleitet wurde, ist mir nicht bekannt (s. Bezug Nr.: 2).

Am selben Nachmittag habe ich diesen zuvor geschilderten Umstand fernmündlich an das Wahlamt, Frau Göllner, weitergeleitet (s.Bezug Nr.: 3). Hierbei wurden durch Frau Göllner meine Personalien aufgenommen und ich mit dem Hinweis belehrt, dass ich dies „hätte vor Monaten schon vortragen müssen, als über die Wahlen im Rundblick berichtet wurden“.

Inwiefern dieser Sachverhalt dem zuständigen Wahlleiter zur Prüfung und möglichen weiteren Veranlassung vorgelegt wurde, ist mir nicht bekannt.

Mit Veröffentlichung im „Rundblick Troisdorf“ als Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf, 59. Jahrgang, vom 19.09.2020, Woche 38, habe ich am Montag, dem 21.09.2020 festgestellt, dass durch den Bürgermeister Bewerber Alexander Biber, im Rahmen seiner persönlichen Wahlwerbung auf Seite 7, analog der Darstellung auf den Wahllisten vom 13.09.2020 er ebenfalls mit der Angabe einer Hochschulgraduierung für sich wirbt.

Aufgrund dessen muss ich davon ausgehen, dass es sich hierbei um vorsätzliche Irreführung durch den Bewerber Alexander Biber handelt und ich mich nunmehr in der fälschlich dargestellten Qualifikation des Bewerbers sehr getäuscht fühle.

Mehrere Recherchen bei Briefwahl Wählern in den letzten Tagen ergaben, dass offensichtlich auch in der Wahlliste für die Stichwahl am 27.09.2020 zur Wahl des Bürgermeisters in Troisdorf diese missbräuchliche Nutzung einer Hochschulgraduierung in Verbindung mit dem Bewerber Alexander Biber verwendet wird.

Sehr geehrter Herr Wahlleiter Jablonski,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch die ihnen dargestellte Faktenlage fühle ich mich als Wähler der Stadt Troisdorf in die Qualifikation des Bewerbers Alexander Biber als Vertreter im Stadtrat und als möglicherweise zukünftiger Bürgermeister erheblich getäuscht. Diese Täuschung greift aus der Logik heraus sicherlich auch auf andere Wählerinnen und Wähler über und kann einer nicht unerheblichen Wahlbeeinflussung dienen.

Durch die persönliche Wahlwerbung des Alexander Biber im „Rundblick Troisdorf“ muss ich hier möglicherweise auch von Vorsatz ausgehen.

Des Weiteren könnte ein missbräuchliches Führen einer nicht erworbenen Hochschulgraduierung gemäß § 132a Strafgesetzbuch einen Vergehens Tatbestand erfüllen.

Alexander Biber könnte möglicherweise, spätestens mit seiner persönlichen Wahlwerbung im „Troisdorfer Rundblick“, den Tatbestand des § 132a StGB erfüllt haben.

Inwieweit er auch für die Verwendung der missbräuchlichen Titelführung auf den Wahllisten verantwortlich ist, sollte ebenfalls geprüft werden.

Führen ist nach der Definition des Bundesgerichtshofes eine „sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben in einer Art und Weise, durch welche die Interessen der Allgemeinheit berührt werden können.“

Ein Führen liegt nach der Rechtsprechung bereits bei der einmaligen Verwendung des Titels vor, wonach das Verwenden auf einem Briefkopf o.ä. ausreicht.

Wahllisten sowie Printmedien mit öffentlicher Werbung unter Nutzen eines nicht erworbenen Titels könnten somit zweifelsfrei als Führen definiert werden.

Sollte sich bei der Prüfung seiner Ernennungsurkunde, ausgestellt durch die Fachhochschule Köln nach Abschluss seines dortigen Fachhochschulstudiums ergeben, dass er nur eine Graduierung mit dem ausdrücklichen Zusatz (FH) führen darf, so hätte er mit bewusstem vorsätzlichen Weglassen in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass er erfolgreich eine Hochschule absolviert hat und aufgrund dessen einen Akademischen Grad einer Hochschule führen darf.

Die Erfüllung des Tatbestands des §132a StGB könnte somit verwirklicht sein und weitere Maßnahmen durch Sie Herr Jablonski, wären somit pflichtgemäß einzuleiten.

Da der § 132a STGB ein Antragsdelikt ist, stelle ich vorbehaltlich der, die Tatbestände erfüllenden Prüfung durch den Wahlleiter der Stadt Troisdorf bzw. Verantwortliche der Stadt Troisdorf, hiermit ebenfalls Strafantrag.

Mit freundlichen Grüßen





Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info

53842 Troisdorf

Lärchenweg 20

Tel. 0176 76089892

www.buergerforum-troisdorf.info

15.10.2020

Herrn Bürgermeister

Klaus-Werner Jablonski

als Wahlleiter der Kommunalwahlen

Rathaus

Kölner Str. 176

53840 Troisdorf



EINSPRUCH

φ I
ere. Jan 20/20

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben unter Berufung auf § 39 KWahlG die Unterzeichner dieses Schreibens in Vertretung und namens der dem Bürgerforum angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger Einspruch gegen die Gültigkeit der im Rahmen einer Stichwahl am 27.9.2020 erfolgten Wahl des Herrn Alexander Biber zum neuen Bürgermeister der Stadt Troisdorf!

Wie wir aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren mussten, hat sich Biber bereits im Vorfeld der Kommunalwahl am 13.9.2020 mehrfach, auch auf Parteiveranstaltungen, gezielt schikanös und herabwürdigend über die offenbar als Bedrohung der eigenen politischen Karriereplanung empfundenen Kandidaturplanungen des Bürgerforums geäußert. Dass unser 1. Vorsitzender, Herr Norbert Lang, „zufällig“ am 2.7.2020 unverschuldet seine Wohnung „Hals über Kopf“ verlassen musste und von einem anwesenden städtischen Mitarbeiter umgehend unter Missachtung jeglicher gesundheitlicher Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich „Corona“ in die „Notschlafstelle“ des RSK nach Siegburg abgeschoben werden sollte und somit dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur erfolgreich boykottiert werden konnte, nahm Biber nach diessseitigen Informationen nicht nur zur Kenntnis, sondern äußerte sich hocherfreut über diesen „Glücksfall“!

Ein solch dreistes Vorgehen und Verhalten stellt eine absolut unlautere gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz dar und widerspricht elementar den laut KWahlG vorgegebenen Voraussetzungen zur grundsätzlichen Durchführung betreffender Wahlen!

Aufgrund des komplexen manipulativen Fehlverhaltens des Herrn Biber ist die Kommunalwahl in der Stadt Troisdorf vom 13.9.2020 und insbesondere das Ergebnis der Bürgermeisterstichwahl vom 27.9.2020 jeweils für ungültig zu erklären. Es wird daher hiermit beantragt, die Kommunal- und Bürgermeisterwahl in Troisdorf zeitnah neu zu terminieren!

Mit freundlichen Grüßen



(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Lemjens) (Volker Spiller)

Bürgerforum Troisdorf



Das geht uns alle an

Bürgerforum Troisdorf 53842 Troisdorf Lärchenweg 20 Tel. 0176 76089892
E-Mail: post@buergerforum-troisdorf.info www.buergerforum-troisdorf.info

14.10.2020

Herrn Bürgermeister

Klaus-Werner Jablonski
als Wahlleiter der Kommunalwahl

Rathaus

Kölner Str. 176
53840 Troisdorf

Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Eing. 21. Okt. 2020 COWIRB / Jg	Stadt Troisdorf Co-Dezernat IV Eing. 22. Okt. 2020 J
---	---

EINSPRUCH

Sehr geehrter Herr Jablonski,

hiermit erheben wir unter Berufung auf § 29 KWahlG Einspruch gegen die Gültigkeit der am 27.9.2020 durchgeführten Stichwahl zur Besetzung der Position des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf. Aufgrund eines eindeutigen, offenkundigen Interessenkonfliktes kann Herr Alexander Biber dieses verantwortungsvolle Amt nicht mit der zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität bekleiden! Vor diesem Hintergrund ist die Wahl zur Findung des kommenden Bürgermeisters zu wiederholen und kurzfristig neu zu terminieren!

Begründung

Herr Biber war und ist geschäftsführender Gesellschafter der S+B Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar. Dies ist mit den grundsätzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters nicht vereinbar und widerspricht den guten Sitten!

Mit freundlichen Grüßen

(Norbert Lang) (Beatrix Koppenburg) (Ulrike Leufgens) (Volker Spiller)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 06.11.2020

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0879

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			

Betreff: Mitteilungen

Mitteilungstext:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 06.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0880

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			

Betreff: Anfragen der Fraktionen

Sachdarstellung:

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: Co-IV/RB/Gö

Datum: 06.11.2020

Anfrage, DS-Nr. 2020/0881

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			

Betreff: Anfragen der Ausschussmitglieder

Sachdarstellung: